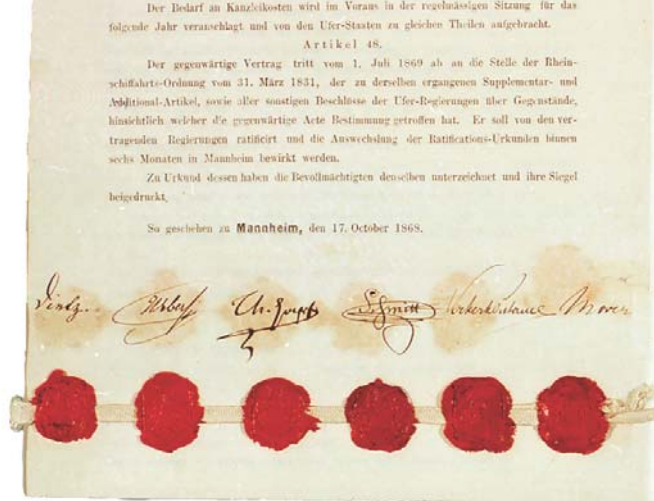


Aktivlegitimation der Versicherer von Havarieschäden



»Revidierte Rheinschiffahrts-Acte« von 1868, Foto: ZK

Zur Darlegung der Aktivlegitimation von Schiffskaskoversicherern gemäß § 86 VVG aus übergegangenem Recht ist es im Falle des Bestreitens notwendig, vorzutragen und zu beweisen, welche der beteiligten Versicherungen welchen Teil des Schadens an den Versicherungsnehmer bezahlt haben. Auch soweit das niederländische Recht in Artikel 962 1. Burgerlijk Wetboek Boek 7 einen Forderungsübergang auf den Versicherer kennt, müssen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine *cessio legis* auf einen der beteiligten Versicherer als Kläger substantiiert vorgetragen werden.

Die Rechtsprechung zum deutschen Prozessrecht, dass keine Regel existiert, die es dem Berufungsbeklagten auferlegt, erstinstanzliches Vorbringen zu wiederholen oder jedenfalls in Bezug zu nehmen, gilt auch in Rheinschiffahrtssachen gemäß Artikel 38 III der Mannheimer Akte.

(Hinweis-)Beschluss vom 30. September 2021 sowie (Zurückweisungs-)Beschluss vom 12. Januar 2022 des Rheinschiffahrtsobergerichtes Karlsruhe, Az.: 22 U 3/20 RhSch (Rheinschiffahrtsgericht Mannheim, Az.: 31 C 2/17 RhSch)

Aus dem (Zurückweisungs-)Beschluss vom 12. Januar 2021:

... hat das Rheinschiffahrtsobergericht Karlsruhe ... am 12. Januar 2022 beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Rheinschiffahrtsgerichts Mannheim vom 21.02.2021 – Aktenzeichen: 31 C 2/17 RhSch – wird einstimmig zurückgewiesen ...

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin verlangt aus »übergegangenem, respektive abgetretenem« Recht von den Beklagten Schadensersatz wegen eines Schiffsunfalls, der sich am 30.08.2016 auf dem Rhein bei Rheinkilometer 395,270 ereignet hat, mit der Behauptung, sie sei führende Kaskoversichererin des Gütermotorschiffes (GMS) »Petran«...

Gemäß der kontradiktorischen Schadentaxe vom 28.02.2017 wurde ein Schaden in Höhe von insgesamt 83.386,43 € zuzüglich Kosten für Periskal in Höhe von 500,00 € festgestellt. Die Expertisekosten bezogen auf den Schaden des GMS »Petran« betragen laut Rechnung vom 07.03.2017 2.886,76 €, die Expertisekosten bezogen auf den Schaden am FGKS »Regina Rheni« gemäß Rechnung vom 14.06.2017 3.186,00 €.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin forderte den Prozessbevollmächtigten der Beklagten auf, einen Betrag in Höhe von 87.552,06 € unter Fristsetzung zum 28.08.2017 und erweiternd einen Betrag in Höhe von 94.617,06 € unter Fristsetzung zum 06.12.2017 zu zahlen ...

Die Klägerin hat behauptet,

sämtliche beteiligten Versicherer sowie der Versicherungsnehmer hätten ihre Ansprüche an die Klägerin abgetreten, sie sei damit aktivlegitimiert ...

Das Rheinschiffahrtsgericht hat ... ausgeführt: Die Klägerin sei aktivlegitimiert, das Bestreiten der Beklagten sei angesichts der vorgelegten Abtretungserklärungen und der Versicherungspolice unbeachtlich ...

Aus den Gründen:

Gleichwohl steht der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Stellungnahmen nicht zu.

Ein Anspruchserwerb aufgrund von Abtretungserklärungen der beteiligten Versicherungen ist nach wie vor nicht schlüssig und substantiiert dargelegt, denn die Klägerin trägt noch immer nicht vor, welche der beteiligten Versicherungen den Teilbetrag von 5.278,43 € bezahlt hat, dies ergibt sich auch nicht aus der Anlage BK 12, so dass nach wie vor offen bleibt, welche der beteiligten Versicherungen einen Anspruch kraft *cessio legis* erworben und an die Klägerin abgetreten haben könnte. Dass das niederländische Recht in Art. 962 1. Burgerlijk Wetboek

Boek 7 einen Forderungsübergang auf den Versicherer kennt, wurde vom Senat zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt. Die Klägerin übersieht allerdings, dass dieser Forderungsübergang voraussetzt, dass der Versicherer den Schaden ersetzt, was hier – wie gezeigt – nicht hinreichend substantiiert vorgetragen wurde. Die Hinweise auf die Prozessökonomie und die Vorteile einer Bündelung der Ansprüche bei dem führenden Versicherer sind in diesem Zusammenhang unbehelflich ...

Aus dem (Hinweis-)Beschluss vom 30. September 2021:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin ... durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen ...

Aus den Gründen:

1. Die Berufung hat schon deshalb keinen Erfolg, weil die Klage nicht zulässig ist, denn die Klagebegründung lässt nicht hinreichend erkennen, welche Ansprüche mit der Klage verfolgt werden sollen (§ 253 Abs. 2 Nr. 3 ZPO, anwendbar nach Art. 38 Abs. 3 der Mannheimer Akte). Die Klägerin macht pauschal Ansprüche aus »übergegangenem, respektive abgetretenem Recht« geltend, ohne erkennen zu geben, aus welchen eigenen oder fremden Rechten sie ihre Anspruchsberechtigung herleiten will. Der Begriff »respektive« (Bedeutung laut Duden: »beziehungsweise«) ist mangels eines klaren Bedeutungsinhalts ungeeignet, die notwendige Klarstellung herbeizuführen. Damit bliebe offen, über welche Ansprüche (gegebenenfalls in welcher Reihenfolge) zu entscheiden ist

mit der Folge, dass sich auch die Rechtskraft eines Urteils nicht bestimmen lässt. Denn bei Ansprüchen aus eigenem und Ansprüchen aus fremdem Recht oder aus verschiedenen fremden Rechten handelt es sich jeweils um unterschiedliche Streitgegenstände, die nicht alternativ geltend gemacht werden können, weil der Klage jeweils ein anderer Lebenssachverhalt zu Grunde gelegt wird (vgl. z. B. BGH, Urteil vom 27.09.2006 – VIII ZR 19/04 – [juris Rn. 8]).

2. Die Berufung bleibt darüber hinaus auch deshalb ohne Erfolg, weil die Aktivlegitimation der Klägerin nicht festgestellt werden kann und diese von den Beklagten ausführlich und substantiiert (Klaugerwiderung vom 21.02.2018, Seite 30) bestritten wurde.

a) Zwar hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 02.01.2020 unter Vorlage der Anlage K 3 zu den an dem (den) behaupteten Versicherungsverhältnis (Versicherungsverhältnissen) beteiligten Versicherungen und dem Umfang der jeweiligen Beteiligung vorgetragen und dies unter Beweis gestellt. Vortrag dazu, in welcher Weise diese die geltend gemachte Forderung ganz oder zum Teil erworben haben könnten, wurde jedoch nicht gehalten, obwohl die Beklagten das Fehlen von Vortrag zum Erwerb der Forderung ausdrücklich beanstanden haben ...

Aus welchen Gründen das Rheinschiffahrtsgericht dennoch zu der Auffassung gelangt ist, die Klägerin sei aktivlegitimiert, ergibt sich aus der Begründung nicht. Der Hinweis auf die vorgelegten Abtretungserklärungen und die Versicherungspolice verfängt schon deshalb nicht, weil sich aus der Versicherungspolice lediglich ergeben könnte, in welchem Umfang die dort aufgeführten Versicherungen am Versicherungsvertrag beteiligt sind und die vorgelegten Abtretungserklärungen lediglich die Abgabe entsprechender Willenserklärungen belegen könnten. Die Abtretungserklärungen sind jedoch nicht zum Nachweis geeignet, dass die dort aufgeführten Zedenten tatsächlich Inhaber einer Forderung in welcher Höhe auch immer waren, insbesondere in welcher Weise sie diese Forderungen des Geschädigten erlangt haben könnten. Solcher Vortrag war hier insbesondere deshalb geboten, weil nach der als Anlage K 3 vorgelegten und in niederländischer Sprache abgefassten Versicherungspolice davon auszugehen ist, dass das oder die Versicherungsverhältnisse nicht dem deutschen Recht unterliegen, sich aber dem Vortrag nicht entnehmen lässt, nach welcher Rechtsordnung und unter welchen dort statuierten Voraussetzungen ein Forderungsübergang auf die Klägerin und/oder auf die Zedenten hätte stattfinden

können. Nachdem die Klägerin lediglich unzureichend pauschal vorgetragen hat, aus übergegangenem, respektive abgetretenem Recht zu klagen, genügte – offensichtlich – das einfache Bestreiten der Aktivlegitimation durch die Beklagten. Vor diesem Hintergrund fehlt es schon einer substantiierten Darlegung zu Grund und Umfang eines Forderungserwerbs durch die jeweilige Zedentin und damit auch an substantiiertem Vortrag zum Umfang eines Forderungserwerbs durch die Klägerin ...

c) Auch aufgrund der vorgelegten Abtretungserklärung der Scheepvaartonderneming, wohl der Eignerin des GMS »Petra«, die auf den 26.09.2017/21.11.2017 datiert ist, konkreter Vortrag der Klägerin dazu findet sich nicht, lässt sich die Aktivlegitimation der Klägerin nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen, denn auch insoweit bleibt offen, ob die Schiffseignerin zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch Inhaberin der Ansprüche war, denn die Abtretungserklärung der G Schadeverzekering wurde von dieser bereits am 21.09.2017 unterzeichnet und die Abtretungserklärung der B N.V. bereits am 26.09.2017, weshalb auf der Grundlage des Vortrags der Klägerin vieles für einen (unsubstantiiert behaupteten) vorherigen Forderungsübergang auf diese spricht, zumindest aber zweifelhaft ist, ob die Schiffseignerin zum Zeitpunkt der Abgabe der Abtretungserklärung noch Inhaberin irgendeiner Schadensersatzforderung war und diese abtreten konnte. Deshalb ist mangels eines substantiierten Vortrags auch insoweit offen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Klägerin aufgrund der Abtretungserklärung der Geschädigten eine Forderung erwerben konnte.

d) Deshalb fehlt der Annahme der Aktivlegitimation der Klägerin durch das Rheinschiffahrtsgericht eine rechtlich tragfähige Grundlage, die Anforderungen an die substantiierte Darlegung und den Nachweis eines Forderungserwerbs durch Abtretung werden verfehlt. Der Senat ist nicht deshalb daran gehindert, diesen Rechtsfehler aufzugreifen, weil die Beklagten ihr Bestreiten der Aktivlegitimation im Berufungsrechtszug nicht ausdrücklich wiederholt haben. Denn das Vorbringen der Beklagten war ohne weiteres in der Berufungsinstanz angefallen, auch wenn die in der ersten Instanz aus anderen Gründen siegreichen Beklagten sich auf die Verteidigung dieses Urteils beschränkten und deshalb nach dem bisherigen Verfahrensverlauf keinen Anlass sahen, ihr Vorbringen in der Berufungserwiderung ausdrücklich zu wiederholen, zumal eine Regelung, die es dem Berufungsbelegten auferlegt, erstinstanzliches Vorbringen zu wiederholen oder jedenfalls in Bezug zu nehmen, nicht existiert

(st. Rechtsprechung, BGH, Beschluss vom 19.05.2020 – VI ZR 171/19 – [juris Rn. 7]; Beschluss vom 28.04.2020 – VI ZR 347/19 – [juris Rn. 8]; Urteil vom 28.08.2018 – VI ZR 518/16 – [juris Rn. 14, 15]; Beschluss vom 24.09.2019 – VI ZR 517/18 – [juris Rn. 8]). Dies gilt vor allem dann, wenn – wie hier – die Beklagten ihr bisheriges Bestreiten aufrechterhalten (Seite 27 der Berufungsbegründung, II 133). Diese Grundsätze sind auch in Rheinschiffahrtssachen anwendbar (Art. 38 Abs. 3 der Mannheimer Akte) ...

Anmerkung:

In Fällen von Schiffshavarien klagen in der Regel die Versicherer des geschädigten Schiffes gegen den Schiffseigner/Ausrüster und das Besatzungsmitglied des gegnerischen Schiffes mit der Behauptung, die Besatzung habe die Havarie schuldhaft verursacht.

In der Binnenschiffahrt sind Policen sehr häufig, an denen sehr viele Versicherer beteiligt sind. Für den Regressprozess dieser Versicherer gibt es grundsätzlich zwei unterschiedliche Wege. Man kann die Forderung entsprechend der prozentualen Beteiligung der beteiligten Versicherer im Namen der beteiligten Versicherer einklagen oder diese Ansprüche über Abtretungen bei einem der Versicherer, in der Regel beim führenden Versicherer, bündeln und ausschließlich in dessen Namen klagen. Diese Abtretungen empfehlen sich insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass der Umfang und die Wirksamkeit einer Führungsklausel nicht immer völlig eindeutig sind. Eindeutig ist eine Führungsklausel nur, wenn sie klar erkennen lässt, dass der führende Versicherer berechtigt sein soll, in eigenem Namen sämtliche Regressansprüche des beteiligten Versicherers gegen den Schadenverursacher im Rahmen eines Regressprozesses geltend zu machen.

Das Rheinschiffahrtsgericht Karlsruhe hat mit den teils zitierten Beschlüssen in einem obiter dictum (die Klage wurde mangels Verschuldens des gegnerischen Schiffes abgewiesen) deutlich gemacht, dass es dazu nicht ausreicht vorzutragen, die Klägerin sei führender Versicherer und sämtliche Versicherer hätten den in seiner Gesamtheit durch kontradiktorische Taxe feststehenden oder bewiesenen Schaden beglichen. Bestreitet der Beklagte diesen Umstand, dann ist der Kläger nach der Entscheidung des Rheinschiffahrtsoberrichtes Karlsruhe gehalten, detailliert vorzutragen, welcher beteiligter Versicherer, welchen Betrag, wann an den Versicherungsnehmer geleistet hat.

*Rechtsanwalt Dr. Martin Fischer,
Frankfurt am Main*